

## Merkblatt zur Errichtung und zum Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube

1. Eine abflusslose Sammelgrube kommt in Betracht, wenn ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation nicht möglich ist. Der Eigenbetrieb Abwasser genehmigt den Einbau von abflusslosen Sammelgruben. Eine genehmigte Sammelgrube darf nur solange betrieben werden, solange kein Anschlusszwang nach § 6 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 01.01.2017 in ihrer aktuellen Fassung greift.
2. Abflusslose Sammelgruben dienen der Aufnahme und Speicherung von Schmutzwasser. Die Einleitung von Schmutzwasser, welche dem § 5 der Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Grundstücksentwässerungsanlagensatzung) vom 01.04.2019 in ihrer aktuellen Fassung nicht entsprechen, ist verboten.
3. Die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben erfolgt nach § 9 der Grundstücksentwässerungsanlagensatzung durch Vereinbarung eines Termins mit dem von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen. Die Entsorgung erfolgt montags bis samstags nach Maßgabe des Entsorgungsplanes des beauftragten Entsorgungsunternehmens; ein Anspruch des Grundstückseigentümers auf Entsorgung zu von ihm einseitig bestimmten Zeiten besteht nicht.
4. Laut Brandenburgischer Bauordnung vom 19.05.2016 § 61 Absatz 1 Punkt 6c sind Sammelgruben unter 10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen genehmigungsfrei. Sie sind dem Eigenbetrieb Abwasser vorab anzuzeigen. Abflusslose Sammelgruben mit einem größeren Nutzinhalt als 10 m<sup>3</sup> sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oberhavel in Oranienburg einzuholen.

Abflusslose Sammelgruben müssen nach §17 BbgBO über

- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder
- ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder
- eine Zustimmung im Einzelfall verfügen.

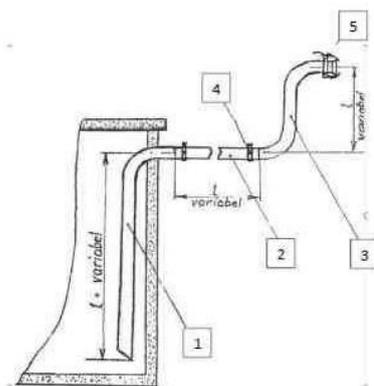
5. Abflusslose Gruben müssen wasserdicht, standsicher, dauerhaft und korrosionsbeständig sein, sodass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften vermieden ausgeschlossen wird. Darüber hinaus müssen abflusslose Sammelgruben u. a. ausreichend groß sein und über eine dichte und sichere Abdeckung sowie über Reinigungs- und Entleerungsöffnungen verfügen.
6. Die Größe der Sammelgrube muss mindestens für eine 30-tägige Abfuhr dimensioniert sein.]
7. Eine abflusslose Sammelgrube hat eine Entfernung von mindestens 25 m zu eigenen und benachbarten Wassergewinnungsanlagen aufzuweisen. Der Abstand zu Grundstücksgrenzen darf die 2 m und zu Öffnungen von Aufenthaltsräumen die 5 m nicht unterschreiten.
8. Weiterhin muss die Überwachung, Wartung, Entleerung und Instandhaltung jederzeit möglich sein. Dazu gehört eine ausreichende Be- und Entlüftung und mindestens eine Entleerungs- und Reinigungsöffnung oberhalb des höchsten Wasserstandes.
9. Die abflusslose Sammelgrube ist lagemäßig so anzuordnen, dass die Abfuhr der Fäkalien ohne Betreten des Grundstückes aus dem öffentlichen Bereich möglich ist. Dazu muss ein Ansaugstutzen durch den Eigentümer bereitgestellt werden.
  - Folgendes gilt zu beachten:
    - a. Der Ansaugstutzen muss vom öffentlichen Bereich zugänglich sein.
    - b. Der Ansaugstutzen muss frei sein. z.B. durch eine Öffnung im Zaun.
    - c. Der Schlauch soll bei der Abfuhr nicht über den Zaun gelegt werden.
    - d. Der Ansaugstutzen sollte bündig mit dem Zaun enden. Dahinter beginnt die

Verkehrssicherungspflicht.

Ist keine direkte Grenze zum öffentlichen Bereich vorhanden (z.B. Kleingartenanlagen, hinterlegende Grundstücke) gilt zudem folgendes:

- e. Der ständige Zugang zum Grundstück muss gewährleistet sein.
- f. Die Zufahrt für die Entsorgungsfahrzeuge muss gewährleistet sein. Das bedeutet die Zuwegung muss bis zu 26 t befahrbar und mindestens 3,5 m breit sein.

*Beispiel zur Umsetzung der Stutzenpflicht:*



Zubehör zum Saugstutzen:

1. Standrohr  
(die Länge des Rohres und die Bogenlänge richten sich nach dem Standort der abflusslosen Sammelgrube)
2. Saugleitung  
(Eignung für Schmutzwasser, NW 100)
3. S-Bogen mit zugsicherer Befestigung
4. Zugsichere Befestigung
5. Perrot-Kupplung M-Teil

Die Installationen sind fachgerecht auszuführen. Bitte beachten Sie, dass der Stutzen nicht in die öffentliche Straße ragt.

10. Gemäß den Festlegungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Brandenburgischen Wassergesetzes gelten bei der Errichtung von Schmutzwasseranlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Dichtheitsprüfung gemäß DIN 1986-30 durchzuführen. Bei bestehenden Anlagen ist die Dichtheitsprüfung, sofern bislang noch nicht ordnungsgemäß überwacht wurde, nachzuholen. Die wiederkehrenden Prüfungen richten sich nach den Fristen gemäß den Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw)